

## Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Sie haben zu Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen Ihres Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

### § 1 Wie und wann erhöhen wir Ihren Vertrag?

(1) Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, erhöhen wir Ihren Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 5 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Ihren Beitrag erhöhen wir in Prozent des aktuellen Beitrags vor der Erhöhung durch die Dynamik

- jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs,
- solange Sie Beiträge zahlen und
- solange der Vertrag noch mindestens fünf Jahre läuft.

(2) Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

(3) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten,
- dem dann aktuellen Alter des [→] Versicherten und
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C Ihrer Allgemeinen Bedingungen.

**Bitte beachten Sie:** Wir können die [→] Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Leistungen für künftige Erhöhungen berechnen, innerhalb von zwei Jahren anpassen. Dies gilt nur, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags neue oder geänderte Grundsätze

für die Berechnung der [→] Deckungsrückstellung ergeben.

Neue oder geänderte Grundsätze liegen nur dann vor, wenn

- sie auf aufsichtsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen,
- wir aus diesem Grund die Deckungsrückstellung erhöhen,
- wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen Rechnungsgrundlagen anzeigen und
- ein unabhängiger Treuhänder der Änderung unserer Rechnungsgrundlagen zustimmt und deren Angemessenheit bestätigt.

Wir informieren Sie vor einer Erhöhung, wenn wir neue Rechnungsgrundlagen berücksichtigen.

(4) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich Ihr Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

(5) Solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist, gilt Folgendes:

- Sie müssen keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für bereits durch die Dynamik erhöhte Beiträge.
- Es erfolgen keine weiteren Erhöhungen.

(6) Auch Erhöhungen aus der Dynamik müssen in einem [→] angemessenen Verhältnis zum Einkommen des [→] Versicherten aus seiner Erwerbstätigkeit stehen. Wir prüfen das Verhältnis, wenn die versicherte Berufsunfähigkeitsrente die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte Obergrenze übersteigt. Damit Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente weiter erhöhen können, werden wir Sie

nach Überschreiten der Grenze bitten, Folgendes nachzuweisen:

- das aktuelle [→] Bruttoeinkommen des Versicherten und
- die Höhe der gesamten [→] Absicherungen der Arbeitskraft.

Solange das Verhältnis nicht angemessen ist oder die oben genannten Nachweise nicht vorliegen, führen wir keine weiteren Erhöhungen durch.

(7) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut.

---

## ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

---

**Absicherung der Arbeitskraft** Hierzu gehören alle Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-/minderungs- und Grundfähigkeitsabsicherungen.

**Angemessenes Verhältnis zum Einkommen** Als angemessen gilt bei Arbeitnehmern: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen [→] Bruttoeinkommens betragen. Bei Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten [→] Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten. Weitere Details zum angemessenen Verhältnis stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

**Bruttoeinkommen** Als relevantes Bruttoeinkommen betrachten wir die Einkünfte des Versicherten aus nichtselbständiger Tätigkeit. Bei Selbständigen ist dies der Gewinn vor Steuern. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen.

**Deckungsrückstellung** Versicherer müssen für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen bilden. Diese müssen so hoch sein, dass daraus – zusammen mit künftigen Beiträgen – die garantierten Leistungen der Versicherung finanziert werden können.

**Rechnungsgrundlagen** Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.

**Risikoprüfung** Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

**Überschüsse** Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.

**Versicherter** Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.

## Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir das Ende des Vertrags vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., Ende des Vertrags 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.